

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsverbindungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Kunden, soweit er bei Klangwerk - Beschallungs- und Veranstaltungstechnik (im Nachfolgenden nur als Klangwerk benannt) etwas zu mieten bzw. zu mieten beabsichtigt, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

Abweichenden Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich von uns zugestimmt. Auch mündliche, fernmündliche oder elektronisch erteilte Aufträge nehmen wir unter Einbeziehung der jeweilig geltenden AGB an.

II. Vertragsschluss/Bestellung

Eine Bestellung gilt erst dann als von uns angenommen, wenn über die Bestellung eine nachträgliche schriftliche Bestätigung erteilt ist. Abgeschlossene Verträge werden durch Annahme der Ware bzw. der Leistung oder die Auftragbestätigung von Klangwerk für beide Seiten verbindlich festgelegt.

III. Preise

Sämtliche in unseren Preislisten, Anzeigen und anderen Quellen genannten Preise sind unverbindlich und freibleibend. Unsere Preise gelten ab Lager 86316 Friedberg/Wulfertshausen und beinhalten, falls nicht anders vermerkt, die im Zeitpunkt der Übergabe der Ware gültige Mehrwertsteuer. Anlieferung, Auf- und Abbau sowie Abholung des Mietgegenstandes werden gesondert in Rechnung gestellt.

IV. Lieferumfang

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

V. Lieferung

Die vom Besteller gewünschte Lieferung/Versendung erfolgt ab Lager Friedberg/Wulfertshausen und auf Gefahr des Bestellers. Eventuelle Lieferfristen sind für uns nur bindend, wenn sie vorab schriftlich vereinbart bzw. von uns schriftlich bestätigt wurden.

VI. Verpackung und Versand

Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, sowie Lieferung und Abholung, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

VII. Veranstaltungsausfall

Tritt der Mieter spätestens 48 Stunden vor Aufbaubeginn vom erteilten Auftrag zurück, ist eine Vertragsabstandsgebühr in Höhe der angefallenen Vorlaufkosten zur Zahlung fällig. Wird der Auftrag erst 24 Stunden vor dem Veranstaltungstag oder am Veranstaltungstag storniert sind die Materialmiete und die entstandenen Personalkosten zur Zahlung fällig.

VIII. Abnahme und Gefahrübergang

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Mietgegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns oder Versendung) erfolgt die Übergabe im Lager Friedberg/Wulfertshausen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand am Übergabeort zu prüfen.
2. Kommt der Besteller mit der Annahme des Mietgegenstandes in Verzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Mietgegenstandes auf den Besteller über. Die vom Besteller gewünschte Lieferung durch uns oder einem Dritten erfolgt ebenfalls ab Lager

Friedberg/Wulfertshausen auf Gefahr des Bestellers. Erklärt der Besteller, er werde den Mietgegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt einer Verweigerung auf den Besteller über.

IX. Haftung und Delikt

Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an und solange sich der Mietgegenstand im Besitz des Bestellers befindet, haftet der Besteller für alle am und durch den Mietgegenstand entstehende Schäden, es sei denn die Schäden sind auf Fehler unsererseits zurückzuführen. Der Besteller haftet ebenso für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Mietgegenstandes zustande kommen.

Dem Besteller obliegt es, den Mietgegenstand, sofern es sich um ein elektrisch betriebenes Gerät handelt, mit entsprechendem Strom zu versorgen. Für eventuelle Stromausfälle oder Stromunterversorgung haften wir nicht. Schäden an elektrischen Geräte die aus fehlerhafter Stromversorgung entstehen (z.B. durch Aggregate, fehlendem Neutralleiter etc.) gehen grundsätzlich zu lasten des Mieters.

Untervermietung oder Übergabe des Mietgegenstandes durch den Besteller an Dritte sowie die Beförderung oder Nutzung außerhalb der BRD ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Der Besteller haftet für sämtliche Schäden, die sich aus Verstößen gegen diese Auflage ergeben.

Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch uns vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Diese gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtung- und Erfüllungsgehilfen.

Für Ordnungsstrafen, wie z.B. durch GEMA oder andere Behörden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes erhoben werden, haften wir nicht.

Wir machen diesbezüglich darauf aufmerksam, dass die diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Regelungen vom Besteller selbst zu beachten sind. Derartige behördliche Genehmigungen u. ä. sind vom Besteller selbst einzuholen. Sollen wir auf diesem Sektor für den Besteller tätig werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wir weisen weiter darauf hin, dass wir keine GEMA-Gebühr entrichten, dies also ebenfalls Sache des Bestellers ist.

X. Rückgabe Mietsache

Der Besteller hat den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat. Weist der Gegenstand einen Defekt auf, hat der Besteller die Reparaturkosten zu tragen. Sofern eine Reparatur nicht möglich ist, hat der Besteller die Kosten eines Ersatzgerätes zu tragen. Für defekte Leuchtmittel des Mietgegenstandes hat der Besteller 50% des Neupreises derselben zu bezahlen. Der Mieter verpflichtet sich zum pfleglichen Umgang mit der Mietsache und schützt sie insbesondere vor Feuchtigkeit, Nässe und Schmutz. Sollte der Mieter die den vereinbarten Termin zur Rückgabe nicht einhalten, erhöht sich der Mietpreis um den derzeit gültigen Tarif.

Für nicht ordnungsgemäß (glatt!!!) aufgewickelte Kabel hat der Besteller eine Aufwandspauschale von 1,50 Euro je Kabel zu zahlen. Für übermäßig verschmutzte Mietgegenstände hat der Besteller eine Reinigungspauschale von 25,00 Euro je angefallener begonnener Stunde zu zahlen.

XI. Mietzeitraum, Verzug

Beginn und Ende der Mietzeit richten sich nach dem im Mietvertrag bzw. auf dem Lieferschein vereinbarten Daten. Kommt der Besteller mit

der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug, hat der Besteller sämtliche daraus entstehende Kosten zu tragen. Insbesondere hat der Besteller jeden angefallenen Zusatztag (über den vereinbarten Rückgabetermin hinaus) mit einem Betrag in Höhe des täglichen Mietpreises zu vergüten.

XII. Zahlungsbedingungen

Der Mietzins ist grundsätzlich, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, im voraus zu bezahlen. Klangwerk ist zu Gebrauchsüberlassung nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der Vergütung verpflichtet.

Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere auch bei urbanen Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung sonder auf die Ankunft des Geldes an. Die Vergütung und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sind während des Verzuges mit 4% p.a. über dem jeweiligen Basissatz über dem Diskontsatz der Bundesbank entsprechenden währungsrechtlichen Instrument der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Jede Ware bleibt bis zur Vollständigen zahlung durch den Käufer Eigentum der Firma Klangwerk. Alle Mietgeräte bleiben während des gesamten Mietzeitraums uneingeschränkt unsere Eigentum. Überlassung an Dritte ist ohne Einwilligung von Klangwerk unzulässig.

XIV. Sonstiges

Der Besteller hat uns jederzeit die Überprüfung des Mietgegenstands am Einsatzort zu gestatten und zu ermöglichen.

Soweit der Mietgegenstand durch uns oder durch uns vereinbarungsgemäß beauftragte Dritte bedient wird, hat der Besteller für ausreichende unentgeltliche Verpflegung der Dritten zu sorgen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht im ausreichenden Maß nach, werden zusätzlich benötigte Speisen und Getränke der Dritten dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

Es ist dem Besteller oder dem von ihm eingesetzten Personal untersagt, die Mietgegenstände zu öffnen oder Reparaturen an den Mietgegenständen vorzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich von uns erlaubt worden ist.

XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine der bestehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem an nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten.

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Klangwerk und Käufer/ Mietkunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig ist Aichach ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten.

Friedberg, 29.08.2008

klangwerk
Licht • Ton • Bühne